

Stand: 6. März 2024

VCI-POSITION

Rechtzeitig eine wettbewerbsfähige, planbare und die Transformation unterstützende Stromsteuer beschließen

Die Bundesregierung sollte einen Gesetzentwurf bis zum Herbst 2024 vorlegen.

Im Zuge der Beratungen zum Bundeshaushalt 2024 wurde mit dem Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 (Bundestags-Drucksache [20/9792](#), Artikel 13) der sog. Spitzenausgleich sowohl in der Strom- als auch in der Energiesteuer abgeschafft und der Entlastungssatz bei der Stromsteuer zur betrieblichen Verwendung (§9b StromStG) von 5,13 Euro /MWh auf 20 Euro/MWh erhöht. Die Maßnahme ist auf zwei Jahre (2024/25) befristet. Dies geht einher mit zwar sinkenden – aber immer noch über dem Vorkrisenniveau 2020/21 liegenden – Strompreisen einerseits sowie mit deutlich gestiegenen Netzentgelten andererseits. Der Produktionsrückgang in der energieintensiven Industrie ist außerdem mitverantwortlich für die rückläufigen Strompreise.

In Summe konnte die Senkung der Stromsteuer lediglich zu einer Dämpfung des Kostenanstiegs beitragen, nicht aber zu einer echten – dringend notwendigen – Entlastung führen.

Die Wahlen zum 21. Deutschen Bundestag finden im Herbst 2025 statt, eine sich daran anschließende Regierungsbildung dürfte vsl. im Dezember 2025 abgeschlossen sein (zum Vergleich: die Vereidigung der Bundesregierung der 20. Wahlperiode fand am 08.12.2021 statt).

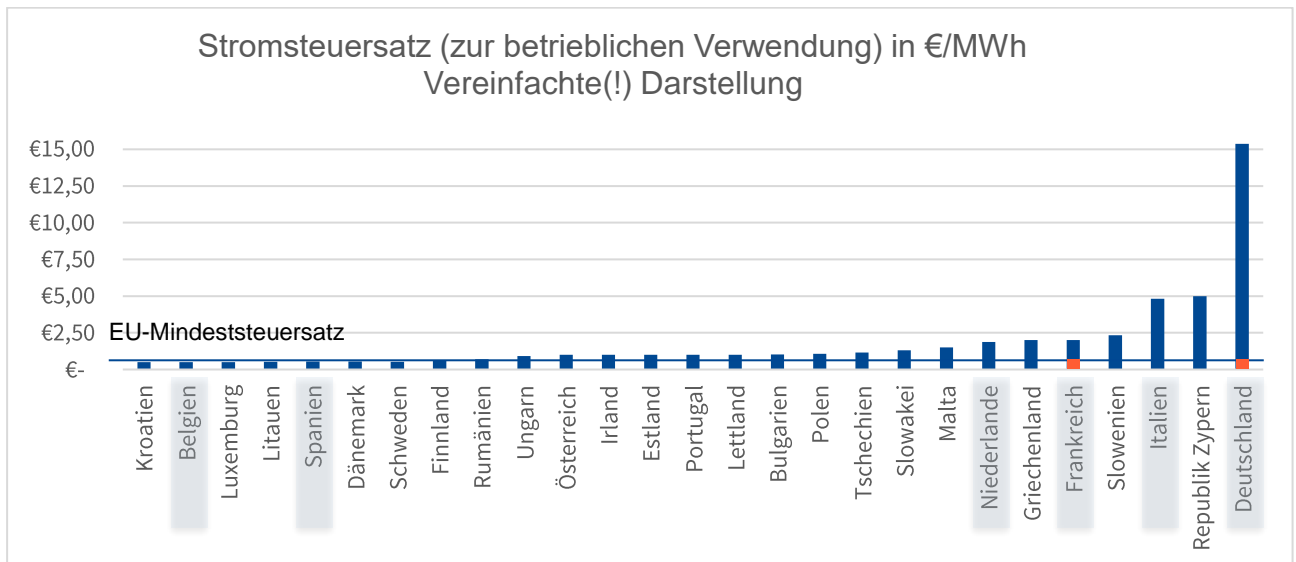
Eine mögliche Entfristung bzw. Verlängerung muss daher zwingend bis zur Sommerpause 2025 beschlossen worden sein und damit spätestens Ende 2024 auf den Weg gebracht werden. Der VCI fordert die Bundesregierung und den Deutschen Bundestag daher auf, zeitnah eine Nachfolgeregelung zu erarbeiten.

Es bedarf eines international wettbewerbsfähigen Strompreises – dazu gehört ein europäisch wettbewerbsfähiger Steuersatz

Als energie- und stromintensive Industrie ist die chemische Industrie besonders von hohen Energie- bzw. Strompreisen betroffen. An der Begründung zu den Ausnahmeregelungen für Unternehmen des produzierenden Gewerbes bei Einführung der Stromsteuer im Zuge der ökologischen Steuerreform 1999 hat sich nichts geändert:

„Diese steuerliche Begünstigung findet ihre Rechtfertigung darin, daß die Unternehmen und Betriebe, die (...) als energieintensiv gelten, einen im Vergleich zu Unternehmen anderer Wirtschaftszweige bereits jetzt überdurchschnittlich hohen Energiekostenanteil bezogen auf die Produktionskosten aufweisen. Da das Energiepreinsniveau in Deutschland ohnehin eines der höchsten in der EU ist, wäre ohne eine steuerliche Entlastung eine Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Branchen des Produzierenden Gewerbes nicht auszuschließen.“

Wie die nachfolgende Grafik veranschaulicht, erheben 11 EU-Mitgliedstaaten einen Steuersatz von 0,50 €/MWh bis zu 1,00 €/MWh (HR, BE, LU, LT, ES, DK, SE, FI, RO, HU, AT, IE, EE, PT), weitere 9 Mitgliedstaaten erheben einen Steuersatz von 1,00 €/MWh bis zu 2,00 €/MWh (LV, BG, PL, CZ, SK, MT, NL, EL, FR). Darunter sind auch 4/5 Mitgliedstaaten mit einer vergleichbaren industriellen Basis (BE, NL, FR, ES). Mit einem Steuersatz von 15,37 €/MWh wäre Deutschland in jedem Fall EU-weit einsamer Spitzenreiter und hätte einen dreifach so hohen Steuersatz wie der „Zweit- bzw. Drittplatzierte“ Zypern (5,00 €/MWh) bzw. Italien (4,82 €/MWh).



Quelle: [Meldungen der EU-Mitgliedstaaten an die Europäische Kommission \(GD TAXUD\)](#), Stand 01/2024. Diverse Ausnahmeregelungen in vielen Mitgliedstaaten sind nur bedingt berücksichtigt. Hervorgehoben sind Mitgliedstaaten mit nennenswert vergleichbarer energieintensiver Industrie (DE, BE, NL, FR, ES, IT).

Die Unternehmen des produzierenden Gewerbes brauchen daher einen europäisch wettbewerbsfähigen Stromsteuersatz als Beitrag zu einem international wettbewerbsfähigen Strompreis.

Eine Entfristung ist einer Verlängerung vorzuziehen

Die befristete Ermäßigung auf den Mindestsatz der Energiesteuerrichtlinie mag zwar aus haushaltspolitischer Perspektive nachvollziehbar sein, für das Gelingen der Transformation ist es aber kontraproduktiv. Entscheidend für Unternehmen, die in der Regel von Erdgas auf Strom (oder grünen – also ebenfalls strombasierten – Wasserstoff) transformieren wollen, sind neben den Investitions- vor allem die Betriebskosten. Für die Jahre 2026ff. muss dabei

zunehmend mit einem Stromsteuersatz zur betrieblichen Verwendung von 15,37 Euro/MWh gerechnet werden. Dies führt für manche Projekte zur Unwirtschaftlichkeit und damit dazu, dass diese (vorerst) nicht umgesetzt werden.

Für ein Gelingen der Transformation, sind möglichst günstige und planbare Preise unerlässlich. Hierzu können vor allem stabile staatliche Preisbestandteile beitragen. Der VCI fordert eine Entfristung (statt Verlängerung) der befristeten Stromsteuersenkung.

Entfristung zur Entbürokratisierung nutzen

Die Stromsteuer zur betrieblichen Verwendung wird bisher ex-post und auf Antrag erstattet. In vielen Fällen ist die betriebliche Nutzung aber dauerhaft unstreitig gegeben; auch die Zuordnung zu einem Wirtschaftszweig ist in der Regel dauerhaft bzw. für einen längeren Zeitraum gegeben. Der VCI regt zur Entlastung von Zoll und Unternehmen insofern an, zu prüfen, ob alternativ zum ex-post Entlastungsverfahren auch ein Erlaubnisverfahren (mit dem Ziel eines mehrjährigen Erlaubnisscheins) implementiert werden kann. Dies scheint vor allem dann sinnvoll, wenn es sich um einfache Sachverhalte handelt, bspw. dann, wenn keine weiteren oder ebenso klare Steuerbefreiungstatbestände vorliegen.

Der VCI fordert daher frühzeitig eine Entfristung der beschlossenen Stromsteuersenkung mit dem europäischen Mindeststeuersatz auf den Weg zu bringen.

Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI

Mainzer Landstraße 55 | Neustädtische Kirchstraße 8
60329 Frankfurt | 10117 Berlin

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de
[LinkedIn](#) | [X](#) | [YouTube](#) | [Facebook](#)

[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.

Der VCI und seine Fachverbände vertreten die Interessen von rund 1.900 Unternehmen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2022 setzten die Mitgliedsunternehmen des VCI rund 260 Milliarden Euro um und beschäftigten knapp 550.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.